



<p>Inzidenzstufe 1 in Kreisen und Städten</p>	<p>Erlaubter Sportbetrieb auf <u>Sportanlagen</u> und im <u>öffentlichen Raum</u> sowie in <u>Schwimmbädern</u> für die reine Sportausübung und Schwimmbildung <u>draußen</u></p>	<p>Erlaubter Sportbetrieb in <u>Sportanlagen</u> und <u>Fitnessstudios</u> sowie in <u>Schwimmbädern</u> für die reine Sportausübung und Schwimmbildung <u>drinnen</u></p>	<p>Zuschauer</p>	<p>Gemeinschaftsräume auf Sportanlagen</p>
<p>Stufe 1 Landesinzidenz und Städte/Kreise Inzidenz 0 - 35</p>	<p><u>Kontaktsport</u> a. 100 Personen unabhängig vom Alter mit - einfache RV** b. 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen - ohne RV** <u>Kontaktfreier Sport</u> Ohne Personenbegrenzung Ärztlich verordneter <u>Rehabilitationssport</u> nach § 64 SGB - Mindestabstand bei allen Gruppen: zzgl. Immunierte*</p>	<p><u>Kontaktsport</u> bis 100 Personen incl. Kinder- und Jugendgruppen mit - einfache RV** <u>Kontaktfreier Sport</u> Ohne Personenbegrenzung entweder mit - Mindestabstand oder negativer Testnachweis*** - einfache RV** Ärztlich verordneter <u>Rehabilitationssport</u> nach § 64 SGB - Mindestabstand <u>Fitnessstudio</u>: zusätzlich bei hochintensivem Ausdauertraining: - bis 15 Personen - Mindestabstand - vollständige Durchlüftung oder - viruzid wirkende Filter <u>Hallenbäder</u>: Zugang nur mit negativem Testnachweis bei allen Gruppen: zzgl. Immunierte*</p>	<p><u>Draußen</u> <u>ohne</u> fest zugewiesene Plätze: - bis 100 - einfache RV** - Mindestabstand - negativer Testnachweis <u>mit</u> fest zugewiesenen Plätzen: - auch mehr als 1000 (max. 1/3 der regulären Zuschauer- Kapazität) - besondere RV** - Mindestabstand - Besetzung der Plätze im Schachbrettmuster <u>Drinnen</u> Bis 1000 (max. 1/3 der regulären Zuschauer-Kapazität) - negativer Testnachweis - besondere RV ** (Sitzplan) - fest zugewiesene Sitz- und Stehplätze - Mindestabstand - Plätze im Schachbrettmuster</p>	<p>Geöffnet - Mindestabstand - Hygienevorschriften In <u>Schwimmbädern</u>: - Nicht sportbezogene Infrastruktur steht auch zur Verfügung - max. 1 Person pro 7 m2 der geöffneten Fläche</p>
<p>allgemein zugelassen:</p>	<p>- Wettkampf- und Training für Bundes-/Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten/Landesstützpunkten in NRW sowie an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19 bis U15) - Profiligen, Berufsreitsport, Qualifikations-/Aufstiegsturniere für Profiligen und länderübergreifenden Amateurligen, Finalrunden zu deutschen Meisterschaften</p>			
<p>* Immunierte = nachgewiesene Immunsierung durch Impfung oder Genesung **einfache Rückverfolgbarkeit = Name, Adresse, E-Mail oder Tel. Nr aller Personen digital/schriftlich erfasst und 4 Wochen gespeichert; besondere Rückverfolgbarkeit = einfache RV + Sitzplatzverzeichnis</p>				

***Bei kontaktfreiem Sport darf der Mindestabstand nicht unterschritten werden. Geschieht dies in der Sporteinheit jedoch absehbar über eine längere Zeit, ist ein negativer Testnachweis der TN erforderlich!

Erläuterung der Staatskanzlei:
"Die Pflicht zur Einhaltung der Mindestabstandsregeln beim kontaktfreien Sport ist nicht deshalb unsinnig oder widersprüchlich, weil zugleich auch die Ausübung von Kontaktsport zulässig ist. Denn ohne die Abstandsregeln würde bei den kontaktfreien Sportarten ein sehr langer (nämlich z.B. während der gesamten Kursstunde) sehr naher Kontakt zwischen Personen stattfinden, wohingegen beim Kontaktsport die sehr nahen Kontakte typischerweise immer nur von sehr kurzer Dauer sind (abgesehen einmal vom Ringen). (...)
In der Inzidenzstufe 1 wird durch § 14 Abs. 4 Nr. 6 Halbsatz 1 CoronaSchVO für den gesamten Sport in Innenräumen (also sowohl Kontaktsport als auch kontaktfreien Sport) die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises aufgehoben. Damit bleibt es aber aus den o.g. Gründen für den kontaktfreien Sport bei der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregeln. Halbsatz 2 der Regelung gibt aber ein Wahlrecht: damit ein Sportkurs wieder mit ebenso vielen Teilnehmern und damit unter gleichen Wirtschaftlichkeitsbedingungen durchgeführt werden kann wie vor Corona, ermöglicht die Regelung den Verzicht auf die Einhaltung der Abstandsregeln, wenn – zur Kompensation der Schutzeinbuße – alle Teilnehmer über einen Negativtestnachweis verfügen."